

S a t z u n g
der Stadt Mayen über
die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom _____

Der Rat der Stadt Mayen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 17, 53 Abs. 1 Nummer 2, 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt: Reinigungspflichtige, Inhalt und Umfang der Reinigungspflicht

- § 3 Reinigungspflicht der Stadt
- § 4 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger

Dritter Abschnitt: Gebühren

- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr/Bemessungszeitraum
- § 10 Vorausleistungen

Vierter Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten

- § 11 Ordnungswidrigkeiten

Fünfter Abschnitt: In-Kraft-Treten

- § 12 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Die innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Mayen gelegenen öffentlichen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten sind zu reinigen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 1 Abs. 2 LStrG).

Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere

1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Gräben, Ablaufrinnen, Kanaleinläufe, Böschungen, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
3. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

Zweiter Abschnitt Reinigungspflichtige, Inhalt und Umfang der Reinigungspflicht

§ 3

Reinigungspflicht der Stadt

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 4 den Grundstückseigentümern und Besitzern übertragen wird.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten durch die Stadt können keine Ansprüche insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfasst nicht Verunreinigungen im Sinne von § 40 Landesstraßengesetz.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung derjenigen Straßen und Straßenteile, die nicht nach dem Straßenverzeichnis von der Stadt gereinigt werden, wird den Eigentümern und Besitzern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer und Besitzer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Die seitliche Grenze der Reinigungspflicht bestimmt sich nach der Frontlänge des angrenzenden Grundstücks. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die zu reinigende Fläche in der seitlichen Grenze bis zur Straßenmitte der Querstraße, es sei denn, die Querstraße wird durch die Stadt gesäubert. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag der oder des Reinigungspflichtigen können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an deren Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Mehrere Verpflichtete für dasselbe Grundstück sind gesamtschuldnerisch zur Reinigung verpflichtet.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger

(1) Soweit die Reinigungspflicht nach § 4 den Grundstückseigentümern und Besitzern auferlegt ist, umfasst diese die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind selbständige und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

(2) Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette sind in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 16.00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Das Zukehren in den Bereich des Nachbargrundstücks oder das Kehren in Kanaleinläufe, Sinkkästen und Ablaufrinnen ist unzulässig. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 Meter von Schnee freizuhalten.

(5) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern und Besitzern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

In den Fußgängerzonen ist von den Anliegern ein Streifen von 2 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.

Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(6) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(8) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

Die nach § 4 Verpflichteten werden hierdurch nicht von der Reinigungspflicht befreit.

(9) Für die Reinigungspflicht und ihren Umfang ist es ohne Bedeutung, wenn sich zwischen dem Grundstück und den Verkehrsflächen der Straße andere zur Straße gehörende Bestandteile (insbesondere Grünflächen oder Böschungen) befinden.

(10) Die den Verkehrsunternehmen zivilrechtlich obliegende Verkehrssicherungspflicht an den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel sowie die sonstigen Verkehrssicherungspflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.

Dritter Abschnitt Gebühren

§ 6

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die von ihr gemäß §§ 3 und 4 selbst durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren nach § 17 Abs. 3 S. 1, 4, 5 Landesstraßengesetz (LStrG) in Verbindung mit § 7 Kommunalabgabengesetz (KAG).

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr sind die Quadratwurzel aus der Fläche des durch die zu reinigende Straße erschlossenen Grundstückes (Berechnungsmeter) sowie Anzahl, Art und Umfang der wöchentlichen Reinigung (Reinigungsklasse).

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

(3) Anzahl, Art und Umfang der Reinigung richten sich nach der Einstufung der Straße in eine der nachfolgend genannten Reinigungsklassen

1. Reinigungsklasse I - wöchentlich mindestens eine Reinigung,
2. Reinigungsklasse II – wöchentlich mindestens zwei Reinigungen,
3. Reinigungsklasse III – wöchentlich mindestens drei Reinigungen,

soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist.

Die Zugehörigkeit einer Straße zu einer Reinigungsklasse ergibt sich aus dem der Straßenreinigungssatzung beigelegten Straßenverzeichnis. Die Festlegung der Reinigungsklassen richtet sich nach der Art der Straße (Fußgängerzone, verkehrsberuhigte Zone, Anliegerstraße, Straße mit vorwiegend innerörtlichem oder überörtlichem Verkehr) und ihrer Verkehrsbedeutung; sie nimmt Rücksicht auf den sich daraus ergebenden Verschmutzungsgrad sowie darauf, ob und inwieweit nach den gegebenen Verkehrsverhältnissen die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer nach §§ 4 und 5 zumutbar ist.

(4) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, wird die Gebühr entsprechend der jeweiligen Reinigungsklasse mehrfach erhoben.

(5) Bei der Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr werden sich ergebende Bruchteile eines Berechnungsmeters nach Abs. 1 unter 50 cm auf volle Meter abgerundet, 50 cm und mehr auf den nächsten vollen Meter aufgerundet.

(6) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten nach § 17 LStrG RP) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Straßenreinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt.

(7) Die Straßenreinigungsgebührensätze in den einzelnen Reinigungsklassen werden für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 8

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und die Besitzer der erschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht vom Beginn des auf den Rechtsübergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Der Rechtsübergang und der Zeitpunkt des Übergangs sind der Stadt innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen der Stadt durch Vorlage eines Grundbuchauszugs bzw. eines Beleges über den Besitzwechsel nachzuweisen. Bis zum Ende des Monats, in dem der Wechsel angezeigt wird, sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr/Bemessungszeitraum

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch dem Gebührenschildner oder einem von ihm benannten Vertreter bekannt zu gebende Bescheide.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum können die Bescheide über die jeweilige gesamte Forderung dem Wohnungseigentumsverwalter bekanntgegeben werden.

(5) Die Straßenreinigungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Heranziehung zur Straßenreinigungsgebühr kann mit der Heranziehung zur Grundsteuer und anderen Grundbesitzabgaben verbunden werden. In diesen Fällen ergeht ein verbundener Heranziehungsbescheid, der die Straßenreinigungsgebühr und die Grundsteuer bzw. anderen Grundbesitzabgaben getrennt festsetzt.

Die Straßenreinigungsgebühr wird dann zu den gleichen Terminen und zu gleichen Anteilen wie die Grundsteuer fällig. Die Fälligkeit richtet sich dabei nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10

Vorausleistungen

(1) Die Stadt ist berechtigt, von dem Gebührenpflichtigen eine Vorauszahlung der nach dieser Satzung voraussichtlich zu entrichtenden Gebühren für einen Bemessungszeitraum zu verlangen, wenn in seiner Person oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein wichtiger Grund gegeben ist. Eine Vorauszahlung kann insbesondere verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Gebührenpflichtigen fruchtlos vollstreckt wurde oder wenn er wiederholt mit Zahlungen an die Stadt in Verzug geraten ist.

(2) Nach Beendigung der Gebührenpflicht wird die überschüssige Vorauszahlung erstattet. Die Stadt wird von dieser Erstattungspflicht durch Zahlung an die Überbringer der Einzahlungsbestätigung befreit.

Vierter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

§ 11

Ordnungswidrigkeiten/Geldbuße

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 oder § 5 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500 geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadtverwaltung Mayen.

**Fünfter Abschnitt
In-Kraft-Treten**

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mayen vom 01. Januar 1997 sowie die Satzung der Stadt Mayen über die Reinigung öffentlicher Straßen und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 01. Januar 1997 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Ort/Datum

Stadtverwaltung

Unterschrift
(Oberbürgermeister)